Stadt Zürich
Sozialdepartement

Stadt Zürich
Sozialdepartement
Zentrale Verwaltung
Verwaltungszentrum Werd
Werdstrasse 75
Postfach, 8036 Zürich

Tel. 044 412 70 00
Fax 044 291 09 89
www.stadt-zuerich.ch/sd

Hintergrundinformationen zur Medienkonferenz vom 29. Mai 2015

Tätigkeit des Inspektorats zur Missbrauchsbekämpfung Anonymisierte Fallbeispiele

Fall 1: Immobilienbesitz, nicht deklarierte Einkünfte und Autobesitz

D.K. bezog seit Mitte 2011 Sozialhilfe. Davor war er eine Zeit lang IV-Rentner, verlor jedoch im Rahmen einer Rentenrevision diesen Status wieder. Während der Prüfung der Verhältnisse seines Schwiegersohns, der ebenfalls Sozialhilfe erhielt, wurden Unstimmigkeiten ersichtlich. So kam der Verdacht auf, D.K. sei Besitzer und Hauptnutzer eines nicht deklarierten Autos. Zudem stand die Frage im Raum, ob der Klient möglicherweise Einkünfte nicht deklariert hatte. Zusätzlich erfolgte eine Drittmeldung an die Sozialen Dienste, dass D.K. Eigentümer von Immobilien im Ausland sei. Das Inspektorat erhielt den Auftrag zur Ermittlung.

Die Observation in der Schweiz ergab, dass D.K. als alleiniger Nutzer einen alten Mercedes fuhr, der auf seine Tochter eingelöst war, und zu diesem Zweck auch einen Parkplatz gemietet hatte. Weiter ermittelte das Inspektorat mithilfe eines Beauftragten vor Ort, dass D.K. im Ausland zwei Immobilien besitzt, deren Wert gesamthaft auf rund 220 000 Franken geschätzt wurde. Zudem ermittelte das Inspektorat, dass D.K. rund 3500 Franken, die er während der Zeit seines Sozialhilfebezugs im Nebenerwerb verdient hatte, nicht deklariert hatte. Die Zahlung der Sozialhilfe wurde umgehend eingestellt. Die Sozialen Dienste reichten aufgrund des Inspektoratsberichts Strafanzeige ein. Per Strafbefehl wurde D.K. wegen Betrugs zu einer bedingten Geldstrafe und Busse verurteilt, alle Zahlungen wurden eingestellt. Die Sozialen Dienste forderten alle ausgerichteten Unterstützungsgelder – gesamthaft rund 45‘000 Franken – zurück.

Fall 2: Nicht deklarierte Einkünfte und falsche Angaben zur Personenzahl

P.B. wurde ab 2007 im Rahmen der Sozialhilfe unterstützt. In mehr als einem Fall war die Polizei wegen häuslicher Gewalt in der Wohnung von P.B. Während der Befragungen gab der Partner jeweils an, mit P.B. gemeinsam in der Wohnung zu wohnen. Dieser Umstand ist deshalb von Belang, weil die Wohnkosten geringer ausfallen, wenn eine Sozialhilfeempfängerin ihre Wohnung und damit die Mietkosten teilt. Weil P.B. bereits früher bei einer Polizeikontrolle in einem Erotik-Etablissement angetroffen worden war, erfolgte eine Meldung seitens Polizei an die Sozialen Dienste. Diese erteilten daraufhin einen Auftrag ans Inspektorat. Die folgenden Ermittlungen ergaben, dass P.B. gemäss Auszug der AHV-Ausgleichskasse Einkünfte nicht deklariert hatte. Ein Augenschein vor dem Haus der Frau

ergab, dass am Briefkasten und an der Türklingel neben ihr auch ihr Partner angeschrieben war – obschon sie gegenüber der fallführende Sozialarbeiterin angab, dass dieser nicht bei ihr wohnhaft sei. Zudem hatte P.B. einen Garagenplatz gemietet, auf dem das Auto ihres Partners stand. Im Weiteren wurde ermittelt, dass P.B. auch während des Unterstützungszeitraums gearbeitet hatte.

Das Inspektorat stellte diese Erkenntnisse im Rahmen eines Ermittlungsberichtes den Sozialen Diensten zu. Diese reichten aufgrund der Ermittlungsergebnisse Strafanzeige ein. Die Staatsanwaltschaft verurteilte P.B. schliesslich wegen Betrugs. Das Verfahren wurde per Strafbefehl erledigt. P.B. erhielt eine bedingte Geldstrafe sowie eine Busse auferlegt. Die Sozialen Dienste forderten 25 000 Franken zurück.

Fall 3: Nicht deklarierte Einkünfte
Das Ehepaar O.H. und M.H. bezieht – mit Unterbrüchen – seit 2008 Sozialhilfe. Bereits während dieser Zeit hat O.H. geringe Einkommen gegenüber seinem Sozialarbeiter nicht korrekt deklariert. Die entsprechenden Beträge waren zurückgefordert worden. Eine Drittmeldung legte später den Verdacht nahe, dass O.H. möglicherweise berufstätig ist. Das Inspektorat observierte das Paar über einen Zeitraum von drei Monaten zu verschiedenen Zeitpunkten. Während dieser Zeit konnte nicht festgestellt werden, dass O.H. einer Arbeitstätigkeit nachgeht oder sonst wie ein Einkommen erzielt. Das Inspektorat teilte dieses Ergebnis mit und empfahl gleichzeitig, das Konto von O.H. bei der AHV-Ausgleichskasse jährlich zu überprüfen, um allfällige Lohnzahlungen festzustellen.